

GL_GERICHTE GL-965 vom 28. Juni 2018

GL Gerichte, 2018-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-965

FR: GL_GERICHTE GL-965 du 28 juin 2018

IT: GL_GERICHTE GL-965 del 28 giugno 2018

Erwägungen

E. 1

1.1A. _____ meldete sich am 11. Oktober 2017 im Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Glarus an. Am 16. Oktober 2017 beantragte er Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. Januar 2018.

1.2Das Amt für Wirtschaft und Arbeit forderte A. _____ am 1. Februar 2018 erstmals auf, die Arbeitgeberbescheinigung der C. _____ AG und das Formular "Angaben der versicherten Person" Monat Januar 2018 bis am 9. Februar 2018 einzureichen. Da A. _____ säumig blieb, forderte es ihn am 9. Februar 2018 erneut auf, diese Unterlagen bis am 15. Februar 2018 einzureichen. Für den Säumnisfall drohte es die Annahme des Verzichts auf die Geltendmachung des Anspruchs an, weshalb der Antrag auf Arbeitslosenentschädigung abgelehnt würde. A. _____ blieb weiterhin säumig, weshalb ihm das Amt für Wirtschaft und Arbeit am 16. Februar 2018 eine zweite Mahnung zustellte. Ihm wurde eine Frist bis am 22. Februar 2018 zur Einreichung der Unterlagen angesetzt, wobei ihm die gleichen Säumnisfolgen wie beim Schreiben vom 16. Februar 2018 angedroht wurden. A. _____ reichte die Unterlagen bis am 22. Februar 2018 nicht ein.

1.3Das Amt für Wirtschaft und Arbeit wies am 22. Februar 2018 den Antrag von A. _____ auf Arbeitslosenentschädigung ab, da seine Akten unvollständig seien.

1.4Nachdem A. _____ die geforderten Unterlagen beim Amt für Wirtschaft und Arbeit eingereicht hatte, erhob er am 6. März 2018 Einsprache gegen die Verfügung vom 22. Februar 2018 und beantragte sinngemäss deren Aufhebung. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit wies die Einsprache am 3. April 2018 ab.

E. 2

2.1Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, die massiven gesundheitlichen Probleme seiner Ehefrau hätten ihn völlig aus dem Gleichgewicht gebracht. In der belastenden Situation sei es ihm nicht mehr möglich gewesen, sich um die ausstehenden Unterlagen zu kümmern und ein Formular auszufüllen. Ferner sei er in gutem Glauben der Auffassung gewesen, dass die Verwirkungsfrist von drei Monaten auch vorliegend Geltung habe. Sodann sei anzufügen, dass er die verlangten Unterlagen am 5. März 2018 persönlich vorbeigebracht habe. Im Übrigen habe er seine weiteren Pflichten anstandslos wahrgenommen.

2.2Der Beschwerdegegner führt aus, er habe den Beschwerdeführer mehrfach aufgefordert, die fehlenden Unterlagen einzureichen. Es sei zwar anzunehmen, dass die gesundheitlichen Probleme der Ehefrau den Beschwerdeführer psychisch sehr belastet hätten. Ihm sei es dennoch möglich und zumutbar gewesen, die angeforderten Unterlagen fristgerecht einzureichen.

E. 3

AVIG steht. Wird dem Versicherten eine Frist für die Vervollständigung der Unterlagen angesetzt, welche innert der Verwirkungsfrist abläuft, kann dies bei Säumnis des Versicherten lediglich zur Folge haben, dass dessen Antrag noch nicht bearbeitet werden kann und folglich noch keine Leistungen ausgerichtet werden können oder dass der Entscheid anhand der Akten getroffen wird, sofern dies überhaupt möglich ist. Der Anspruch erlischt hingegen dann, wenn die Frist für die Vervollständigung der Unterlagen auf das Ende der Verwirkungsfrist oder ■ was dann in Betracht kommt, wenn das unvollständige Gesuch erst gegen Ende der Verwirkungsfrist eingereicht wird ■ auf einen noch späteren Zeitpunkt fällt, wobei die entsprechende Säumnisfolge anzudrohen ist (vgl. BGer-Urteil8C_935/2011 vom 25. Februar 2012 E. 2; ARV 1993/1994 Nr. 33).

3.4 Vorliegend ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer die fehlenden Unterlagen innert der Verwirkungsfrist von Art. 20 Abs. 3 AVIG nachreichte. Damit verfügte der Beschwerdegegner innert der Verwirkungsfrist über die vollständigen Unterlagen, weshalb der Anspruch des Beschwerdeführers nach dem Dargelegten nicht erlöschen konnte. Demgemäss erweist sich der angefochtene Entscheid des Beschwerdegegners als bundesrechtswidrig.

3.5 Daraus folgt, dass der Beschwerdegegner zu prüfen hat, ob die weiteren Voraussetzungen für die Entrichtung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung erfüllt sind. Die Beschwerde ist daher teilweise gutzuheissen. Der Einspracheentscheid vom 3. April 2018 ist aufzuheben und die Sache ist im Sinne der Erwägungen an den Beschwerdegegner zurückzuweisen.

III.

1.

Die Gerichtskosten sind von Gesetzes wegen auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG). Der Beschwerdegegner ist ausgangsgemäss zu verpflichten, dem obsiegenden Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'500.- (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen (Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG).

2.

2.1 Gemäss Art. 139 Abs. 1 VRG befreit die Behörde eine Partei, der die Mittel fehlen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie die Verfahrenskosten aufzubringen, auf Gesuch hin ganz oder teilweise von der Kosten- und Vorschusspflicht, sofern das Verfahren nicht aussichtslos ist. Unter denselben Voraussetzungen weist sie der Partei auf Gesuch hin oder von Amtes wegen einen Anwalt als Rechtsbeistand zu, sofern ein solcher für die gehörige Interessenwahrung erforderlich ist (Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. f ATSG und Art. 139 Abs. 2 VRG). Der Nachweis der Bedürftigkeit obliegt nach Art. 139 Abs. 3 VRG der gesuchstellenden Partei.

2.2 Da die Gerichtskosten auf die Staatskasse zu nehmen sind, ist das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

2.3 Der Beschwerdeführer beantragt zudem die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung. Aufgrund der Akten erscheint die Mittellosigkeit des

Beschwerdeführers als offensichtlich. Da er vorliegend teilweise obsiegt, sind seine Begehren nicht aussichtslos. Daneben erweist sich der Beizug einer Rechtsbeiständin als erforderlich. Folglich ist sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsbeiständung gutzuheissen und ihm ist in der Person von Rechtsanwältin B. _____ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. Diese ist mit Fr. 1'500.- (inkl. Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Daran ist die Parteientschädigung seitens des Beschwerdegegners in gleicher Höhe anzurechnen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.